



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik
3003 Bern

Bern, 30. April 2014

Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG): Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Dem Arbeitszeitgesetz unterstehen die Arbeitnehmenden der SBB sowie aller konzessionierten Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs. Diese leisten Tag für Tag und oftmals auch in der Nacht einen immensen Einsatz für unsere Gesellschaft und die Wirtschaft. Ihr Engagement stellt einen unverzichtbaren Beitrag zum Wohl unseres Landes dar. Ohne sie wäre der Service public im Transportbereich, wie wir ihn kennen und schätzen, nicht möglich. **Arbeitsbedingungen, die den Schutz und die Sicherheit der Arbeitnehmenden ins Zentrum stellen, müssen deshalb eine Selbstverständlichkeit sein.** Der Wunsch der Unternehmen nach einem möglichst effizienten und flexiblen Personaleinsatz darf niemals zu Lasten der Sicherheit gehen.
- Wir begrüßen es, dass dieser hochkomplexe Bereich, was die Arbeitsorganisation angeht, im Rahmen einer **Spezialgesetzgebung für den öffentlichen Verkehr**, welche gleichwertig neben dem Arbeitsgesetz steht, geregelt ist. So kann innerhalb der öV-Branche die Gleichbehandlung vergleichbarer Personalkategorien gewährleistet werden. **Wir können der Vorlage im Grundsatz zustimmen, verweisen aber auf Anträge und Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen unter Punkt 2 dieser Stellungnahme.**
- Da die Revision in der eidgenössischen AZG-Kommission erarbeitet wurde, in welcher u.a. SEV, syndicom und VPOD vertreten sind, haben wir die Gewissheit, dass das Fachwissen der für Arbeitnehmendenfragen kompetenten Organisationen eingeflossen ist. **Wir zählen darauf, dass auch bei der Ausarbeitung der Verordnung sichergestellt ist, dass die zuständigen Gewerkschaften für die Lösungsfindung massgeblich einbezogen werden.**
- Die Bestimmungen zum Jugendarbeitsschutz begrüßen wir mit Nachdruck. Dieser muss höher gewichtet werden als die Interessen der Unternehmen. Bemühungen hin zu einem gesamtheitlichen Jugendarbeitsschutz und zu einer verbindlichen Regelung bei der Zuständigkeit beim Vollzug erachten wir als unabdingbar.

2. Bemerkungen zu spezifischen Bestimmungen

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e

- Die **Ausweitung des Geltungsbereichs** auf Unternehmen in Bergregionen, die auf den saisonalen Tourismus ausgerichtet sind, begrünnen wir. Dies insbesondere deshalb, da diese Arbeit teilweise mit grösseren Risiken verbunden und oftmals schlecht entlohnt ist (z.B. Pistendienst).

Artikel 2 Absatz 3

- Die Zunahme externer Vergaben von Aufträgen hat zur Folge, dass Dritte vermehrt im öffentlichen Verkehr tätig sind, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen zur Unterstellung unter das AZG aufzuweisen, obwohl sie teilweise die identischen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten ausführen. Diese Entwicklung ist aus Gründen der Sicherheit und des sozialen Friedens sehr problematisch. **Wir begrünnen deshalb die auf Gesetzesstufe vorgesehene Verankerung von klaren Kriterien in Bezug auf Drittunternehmen sowie Personalvermittlungsfirmen und Selbstständige, die bisher nicht dem AZG unterstellt sind.**
- **Gleichartige, sicherheitsrelevante Arbeiten im Umfeld des öffentlichen Verkehrs müssen den gleichen Schutz der Arbeitnehmenden bieten und gleichermassen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs berücksichtigen, unabhängig von der Unternehmenszugehörigkeit.**
- **Kollektivrechtliche Regelungen wie der GAV Gleisbau** behalten auch bei Unterstellung des Personals unter das AZG ihre Gültigkeit, sofern sie für das Personal bessere Konditionen beinhalten (Günstigkeitsprinzip nach OR). **Wir beantragen, dass dieser Grundsatz explizit im Gesetz verankert wird.**

Artikel 2 Absatz 4

- Die SBB sowie viele städtische Verkehrsbetriebe beschäftigen Personal, das sowohl in öffentlich-rechtlichen als auch in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen angestellt ist. Neu sollen privatrechtlich angestellte Mitarbeitende, die administrativ für die Verkehrsunternehmen tätig sind, vom AZG ausgenommen werden. Grundsätzlich überzeugt die mit der vorgeschlagenen Anpassung vorgesehene Angleichung, die zum Ziel hat, dass alle Angestellten der Verwaltungsdienste einheitlich behandelt werden.
- Es besteht aber die Gefahr, dass das privatrechtlich angestellte Personal mit dieser Lösung ab dem 60. Altersjahr eine Ferienwoche verliert. Deshalb möchten die VertreterInnen der Arbeitnehmenden den bisherigen Zustand belassen. **Wir beantragen, dass unterschieden wird, ob es sich bei den jeweiligen Tätigkeiten um solche mit unregelmässigen Einsätzen oder um eigentliche Bürotätigkeit mit regelmässigen Arbeitszeiten handelt. Anders formuliert: Arbeitnehmende, die unregelmässige Arbeitszeiten haben oder im Turnus arbeiten, sollen auch weiterhin in den Genuss einer zusätzlichen Ferienwoche kommen.**
- Die Streichung von Artikel 14 Absatz 3 ist die Konsequenz aus der Anpassung von Artikel 2 Absatz 4. Wir betonen aber nochmals, dass dies voraussetzt, dass „Verwaltungsdienst“ als administrative Tätigkeit mit regelmässigen Tagesarbeitszeiten definiert wird.

Artikel 2 Absatz 6

- **Wie einleitend erwähnt, begrünnen wir es, dass Jugendliche vom AZG ausgenommen sind** und dass die Anwendbarkeit des AZG auf Erwachsene beschränkt wird. Die Streichung von Artikel 16 ist folgerichtig. **Jugendliche sind somit dem ArG und dem darauf abgestützten Verordnungsrecht unterstellt** (insbesondere der ArGV 5 und der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung).

Artikel 7 Absätze 2 und 3

- Die Anpassungen der Absätze 2 und 3 ermöglichen es, die Ausführung auf Verordnungsebene zu regeln. Da Arbeitnehmende und Unternehmen eine flexible Grundsatzregelung für eine bedürfnisorientierte Handhabung der Pausen befürworten, können wir dieser Bestimmung zustimmen. **Eine Regelung auf Verordnungsebene erscheint insofern sinnvoll, als damit in der AZG-Kommission die direkt Betroffenen bzw. die in Bezug auf Arbeitsorganisation und -abläufe kompetenten Leute die Regelungen aushandeln.**

Artikel 8 Absätze 1 und 2

- Wie begrüßen es, dass durch die vorgeschlagene Umformulierung besser verständlich wird, wie die Regelung konkret anzuwenden ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz